

Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

vom 1. Januar 2015





INHALTS	Seite	
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Zuständigkeit	2
Art. 3	Verhältnismässigkeit	2
Art. 4	Bekanntgabe	2
Art. 5	Datensicherheit und Einsichtnahme in die	2
	Aufzeichnungen	
Art. 6	Weitergabe von Aufzeichnungen	3
Art. 7	Vernichtung	3
Art. 8	Datenschutz	3
Art. 9	Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 64 Gemeindegesetz, Art. 13 Polizeiverordnung der Gemeinde Hombrechtikon und Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes folgendes Reglement zur Videoüberwachung.

Art. 1 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an dieser Örtlichkeiten.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat entscheidet durch amtlich zu publizierende Verfügung über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen, im Gemeingebrauch stehenden Orten.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass keine milderen, zumutbaren Schutzmassnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben oder bringen würden.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Der überwachte Perimeter ist kartographisch als Bestandteil der Verfügung (Beschluss Gemeinderat) festzuhalten.

Art. 4 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen, sofern sie für betroffene Personen nicht offensichtlich ist.

Art. 5 Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Kantonspolizei im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.

Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

Art. 7 Vernichtung

Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 6 weitergegeben werden.

Art. 8 Datenschutz

Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetztes, vorbehalten.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

GEMEINDERAT HOMBRECHTIKON

sig. R. Odermatt sig. J. Sulger Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss vom 16. September 2014